



WM Arbeitskreis

## Investmentfonds/Direktanlage

Agenda/Protokoll

07. Februar 2014, Frankfurt a.M. (im  
Haus der UBS)

# Inhalt

---

## Protokoll AK-Sitzung vom 24.07.2013

### Investmentbesteuerung

- AIFM-Steueranpassungsgesetz
- Deutsche Fonds unter ausländischer Verwaltung
- Steuerliquidität
- Fondsliquidationen
- Nullmelder bei bestimmten Ertragsarten
- Kurslieferung bei Fondsumtausch
- Fondsumtausch (Übertragung/Verschmelzung)
- Steuerneutraler Fondstausch unter Einbeziehung von steueroptimierten Geldmarktfonds
- Aktiengewinn KStG vs. Aktiengewinn EStG (ID926)
- Ausweis der steuerpflichtigen Erträge bei teilth. Fonds in der Steuerbescheinigung

### KAGB (aufsichtsrechtliche Regelungen)

- Umstellung auf das KAGB - Hinweispflichten gemäß § 297 KAGB

### Direktanlage

- Quellenbesteuerung Canada (Zinsen)
- Reklassifizierung von US-REIT Erträgen
- Quellensteuerabzug/-anrechnung bei ausländischen REITs und sonstigen Trustgebilden
- Quellensteuern bei Kapitalmaßnahmen mit Wahlrechten

## Protokoll AK-Sitzung vom 24.07.2013

---

Anmerkungen/Fragen?

***Ergebnis:***

Keine Anmerkungen.

## Investmentbesteuerung (1)

---

### ***AIFM-Steueranpassungsgesetz (1)***

- Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (BGBl 2013, Teil I, Nr. 76, ausgegeben am 23.12.2013)
- Das Gesetz tritt mit Verkündung in Kraft

## Investmentbesteuerung (2)

---

### ***AIFM-Steueranpassungsgesetz (2)***

### ***WM-Service (Bereitstellung Juli 2013-Release)***

- Anwendung InvStG gemäß § 1 Abs. 1 InvStG (GD873)
  - Klassifizierung von OGAW und AIF (offen/geschlossen) nach dem anwendbaren Besteuerungsregime
  - Umsetzung bzw. erste Einordnung ist weitestgehend abgeschlossen
  -
- Instrumente (Zertifikate, Andienungsrechte), die aufgrund der Zweifelsregelung bzw. nicht möglicher negativer Abgrenzung in GD873B „Alternativer Investmentfonds“ als AIF im Zweifel klassifiziert wurden, erhalten in GD873 keine Kennzeichnung zum anwendbaren Besteuerungsverfahren. Hintergrund sind die bereits fehlenden Informationen die eine Einordnung als AIF möglich gemacht haben. Eine gesicherte Einordnung in ein Besteuerungsverfahren ist deshalb nicht möglich.

## Investmentbesteuerung (3)

---

### ***AIFM-Steueranpassungsgesetz (3)***

### ***WM-Service (Bereitstellung Juli 2013-Release)***

- Anwendung § 22 Abs. 2 InvStG
- Fonds, die die Voraussetzungen des alten Rechts erfüllen und vor dem 24.12.2013 aufgelegt wurden, haben einen auf 3 Jahre begrenzten Bestandsschutz
- Es finden die steuerlichen Regelungen für Investmentfonds Anwendung
- Gilt bis zum Ende des Geschäftsjahres das nach dem 22.07.2016 endet
- Wie ist praktisch zu verfahren?
- Mindestens 10.000 Hedgefonds sind betrachtungsrelevant!
- REITs die gegenwärtig dem InvG/InvStG unterliegen!

## Investmentbesteuerung (4)

### **AIFM-Steueranpassungsgesetz (4)**

### **WM-Service (Bereitstellung Juli 2013-Release)**

- Anwendung § 22 Abs. 2 InvStG
- Hedgefonds (Datenbestand November 2013)

Gesamt	Transparent	Intransparent (steuerliche Klassifizierung kann nicht abschließend erfolgen)	Intransparent
10840	1340	8000	1500

Menge (ca.)	
4400	Cayman Island
1300	Luxembourg
800	Bermuda
750	Jersey
700	Irland
200	Frankreich
150	Schweiz
100	Liechtenstein
50	Deutschland

## Investmentbesteuerung (5)

---

### ***AIFM-Steueranpassungsgesetz (5)***

#### ***WM-Service (Bereitstellung Juli 2013-Release)***

- Anwendung § 22 Abs. 2 InvStG (Vorschlag für Umstellung)
- Alle intransparenten Investmentvermögen (Hedgefonds) werden umgestellt und erhalten den „Grandfather-Status“ (GD873 = Schlüssel 12)
- Transparente Investmentvermögen (Hedgefonds) werden bis zur abschließenden Klärung nicht umgestellt
- Klärung über WP-Gesellschaft, die die Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG erstellt haben
- REITs i.S.d. InvG/InvStG (GD504B = intransparente Investmentfonds) werden umgestellt und erhalten den „Grandfather-Status“ (GD873 = Schlüssel 12)

## Investmentbesteuerung (6)

---

### ***AIFM-Steueranpassungsgesetz (6)***

### ***WM-Service (Bereitstellung Juli 2013-Release)***

- Anwendung § 22 Abs. 2 InvStG (Vorschlag für Umstellung)
- Nach Ablauf der zeitlichen Befristung der Besteuerung als Investmentfonds erfolgt eine automatische Umstellung auf Investitionsgesellschaft, es sei denn wir erhalten eine gegenteilige Meldung der Gesellschaft bzw. Initiators
- GJ-Ende >21.06.2017 werden zum .....umgestellt (siehe auch GV872 „Anwendung Besteuerungsverfahren“)

## Investmentbesteuerung (7)

---

### ***AIFM-Steueranpassungsgesetz (7)***

### ***WM-Service (Bereitstellung Juli 2013-Release)***

- Anwendung § 22 Abs. 2 InvStG (Vorschlag für Umstellung - konservativer Ansatz)
- Alle intransparenten Investmentvermögen erhalten den „Grandfather-Status“ (GD873 = Schlüssel 12)
- Betroffen wären alle Fonds, die in GD504B als intransparent ausgewiesen sind
- Nach Ablauf der Frist werden keine Mehrbeträge gemäß § 6 InvStG ermittelt
- Historie wird im Feld Besteuerungsverfahren (GV872) abgebildet

## Investmentbesteuerung (7a)

---

### ***AIFM-Steueranpassungsgesetz (7a)***

### ***WM-Service (Bereitstellung Juli 2013-Release)***

### ***Vorschlag Umsetzung GD873 (Vorbesprechung BVI/BVI-Mitglieder/WM)***

- Hintergrund dieses Vorschlags ist, eine erhöhte Granularität des Datenausweises und somit Erhöhung der Qualitätssicherung
- Schlüssel 02 wird ergänzt um eine weitere Ausprägung
  - Schlüssel 02 bleibt unveränderlich
  - Schlüssel 02neu wird ergänzt um die Wörter „nicht nachgewiesen“

Schlüssel 02neu erhalten alle Investmentfonds (exklusiv OGAW-Fonds), die bis zum 23.12.2013 nach der am 21.07.2013 geltenden Fassung des InvStG aufgelegt wurden und noch nicht nachweislich die Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b Satz 1 InvStG erbracht haben.

## Investmentbesteuerung (7b)

---

### ***AIFM-Steueranpassungsgesetz (7b)***

### ***WM-Service (Bereitstellung Juli 2013-Release)***

### ***Vorschlag Umsetzung GD873 (Vorbesprechung BVI/BVI-Mitglieder/WM)***

Schlüssel 02 erhalten alle Investmentfonds (exklusiv OGAW-Fonds), die nach dem 23.12.2013 aufgelegt wurden und nachweislich die Erfüllung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b Satz 1 InvStG erbracht haben.

Alle anderen Investmentfonds i.S.d. § 22 Abs. 2 Satz 1 InvStG erhalten den Schlüssel 12 wenn 1 der 4 Kriterien nicht erfüllt werden:

- Rückgaberecht
- Investmentaufsicht (ggf. neues Feld mit fachlicher Unterstützung des BVI)
- Kein Hedgefonds
- Steuerliche Transparenz gemäß § 5 InvStG

## Investmentbesteuerung (7c)

---

### ***AIFM-Steueranpassungsgesetz (7c)***

### ***WM-Service (Bereitstellung Juli 2013-Release)***

### ***Vorschlag Umsetzung GD873 (Vorbesprechung BVI/BVI-Mitglieder/WM)***

Analog zu Schlüssel 02/02neu wird bei Spezialfonds verfahren. Hier wird ein zusätzlicher Schlüssel zu 05 eingerichtet.

Nach Ablauf der Karenzzeit werden die Investmentfonds, die noch nicht die Bedingungen auf § 1 Abs. 1b Satz 1 InvStG umgestellt haben und WM mitgeteilt haben, auf Investitionsgesellschaften umgeschlüsselt.

Werden die Umstellungen über den eBundesanzeiger veröffentlicht?

## Investmentbesteuerung (7d)

---

### ***AIFM-Steueranpassungsgesetz (7d)***

### ***WM-Service (Bereitstellung Juli 2013-Release)***

### ***Ergebnis Umsetzung GD873:***

Die in der Vorsprechung (BVI/BVI-Mitglieder/WM) gemachten Vorschläge zur weiteren Differenzierung im Feld GD873 wurden angenommen.

Es wurde vorgeschlagen und beschlossen, alle intransparenten Hedgefonds bereits jetzt auf Investitionsgesellschaften (i.d.R. Kapital-Investitionsgesellschaft) umzustellen. Die Bestandsschutzregeln gemäß § 22 Abs. 2 InvStG kommen somit nicht in Anwendung.

WM wird bei Bedarf eine Fachinformation zur Thematik GD873 veröffentlichen.

## Investmentbesteuerung (7e)

---

### ***AIFM-Steueranpassungsgesetz (7e)***

### ***WM-Service (Bereitstellung Juli 2013-Release)***

### ***Vorschlag Umsetzung GD873 (DWS)***

- Abbildung ausländischer Spezialfonds
- Schlüsselung als ausländischer Spezialfonds, es sei denn es liegen Informationen vor, dass der Spezialfonds aus deutscher Sicht als Publikumsfonds zu qualifizieren ist
- In diesen Fällen erfolgt die Schlüsselung als Publikumsfonds
- Bei Bestandsschutz erfolgt der Ausweis analog der Regelungen für Publikums- bzw. Spezialfonds
- Bei Schlüssel 12 erfolgt keine weitere Differenzierung zwischen Publikums- bzw. Spezialfonds

### ***Ergebnis:***

Alle ausländischen Spezialfonds werden in GD873 als Publikumsfonds verschlüsselt, es sei denn, der Emittent oder Initiator teilt WM gegenteiliges mit. SF i.S.d. § 16 InvStG werden in GD504B unverändert mit 7 verschlüsselt.

## Investmentbesteuerung (8)

---

### ***AIFM-Steueranpassungsgesetz (8)***

### ***WM-Service (Bereitstellung Juli 2013-Release)***

### ***Auswirkungen auf den Aktiengewinn***

- Erträge aus i.d.R. steuerbefreiten Kapital-Investitionsgesellschaften, die bislang keine Investmentfonds gewesen sind, speisen mit ihren unrealisierten Gewinnen und Verlusten nicht mehr den Aktiengewinn
- Vor diesem Hintergrund werden Kapital-Investitionsgesellschaften nicht als § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG begünstigt klassifiziert
- GD505D/ED034 sind ohne Eintrag (Leerwert), also als nicht begünstigt geschlüsselt
- Kapital-Investitionsgesellschaften werden in GD873 separat geschlüsselt
- Einzelne Teilnehmer wünschen in GD505D statt Leerwert einen Nein-Ausweis

## Investmentbesteuerung (8a)

---

### ***AIFM-Steueranpassungsgesetz (8a)***

### ***WM-Service (Bereitstellung Juli 2013-Release)***

### ***Auswirkungen auf den Aktiengewinn***

### ***Ergebnis:***

Die Mehrheit der Teilnehmer sehen keine Bedarf bzw. Notwendigkeit den Datenausweis in GD505D zu ändern

## Investmentbesteuerung (9)

---

### ***AIFM-Steueranpassungsgesetz (9)***

### ***WM-Service (Bereitstellung Juli 2013-Release)***

### ***Kapital-Investitionsgesellschaften***

- Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an einer ausländischen Kapital-Investitionsgesellschaft unterliegt der Veräußerungsgewinn der Kapitalertragsteuer und ist in Zeile 8 im Vordruck zur Anmeldung der Kapitalertragsteuer einzutragen
- Fragen einer depotführenden Stelle:
- Erhalten Kapital-Investitionsgesellschaften einen Ausweis im WM-Feld GD504B (Anwendung InvStG)? Nein, nur Investmentfonds, die § 5 bzw. § 6 InvStG unterliegen werden in diesem Feld gekennzeichnet
- Welcher Schlüssel wird in GD198C (allgemeine Wertpapier-Klassifikation) bei Kapital-Investitionsgesellschaften verwendet? In den Feldern GD198ff. sind keine Informationen zur Besteuerung von Investmentvermögen nach dem InvStG hinterlegt

## Investmentbesteuerung (9a)

---

***AIFM-Steueranpassungsgesetz (9a)***

***WM-Service (Bereitstellung Juli 2013-Release)***

***Kapital-Investitions-gesellschaften***

***Ergebnis:***

Keine Anmerkungen

## Investmentbesteuerung (10)

---

### ***AIFM-Steueranpassungsgesetz (10)***

### ***WM-Service (Bereitstellung Juli 2013-Release)***

### ***Kapital-Investitionsgesellschaften***

- Bei Kapital-Investitionsgesellschaften finden die Regelungen zum Zwischen-, Aktien- und Immobiliengewinn keine Anwendung
- Abschnitte 1-3 finden keine Anwendung
- Folglich ist keine Ersatzbemessungsgrundlage (6 %) gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 InvStG zu rechnen
- WM-Felder zum Zwischen-, Aktien-, und Immobiliengewinn erhalten keinen Ausweis (GD504A, GD237A, GD237B)

### ***Ergebnis:***

GD504A (Zwischengewinn bleibt auf Leerwert bzw. wird bei Umstellungen auf Leerwert gestellt)

GD237A/237B bleiben vorerst unverändert, da Einrichtung/Bestückung auf Selbstdeklaration erfolgte. An WM gemeldete Zwischen-, Aktien- und Immobiliengewinne werden weiterhin veröffentlicht.

## Investmentbesteuerung (11)

---

### ***AIFM-Steueranpassungsgesetz (11)***

### ***WM-Service (Bereitstellung Juli 2013-Release)***

### ***Kapital-Investitionsgesellschaften***

- Kapital-Investitionsgesellschaften können in unterschiedlichen Rechtsformen ausgestaltet werden
- Sollte die ausländische Gesellschaft vergleichbar einer deutschen Aktiengesellschaft sein, wird das Investmentvermögen dem Aktienverlusttopf (GD505E=1) zugeordnet
- In allen anderen Fällen erhalten die Kapital-Investitionsgesellschaften eine Zuordnung zum allgemeinen Topf (GD505E=2)
- In Zweifelsfällen bei nicht abschließender Klärung werden die Kapital-Investitionsgesellschaften wiederum dem Aktienverlusttopf (GD505E=1) zugeordnet
- Siehe auch Fachinformation F29 vom 26.07.2013

### ***Ergebnis:***

Keine Anmerkungen

## Investmentbesteuerung (12)

---

### ***AIFM-Steueranpassungsgesetz (12)***

### ***WM-Service (Bereitstellung Juli 2013-Release)***

### ***Kapital/Personen-Investitionsgesellschaften - EU Zinsrichtlinie***

- Bei Kapital/Personen-Investitionsgesellschaften erfolgen keine Belegungen bzw. eine Nein-Kennzeichnung gemäß Feldbelegungsusance
- Die ausgeschütteten Erträge sind nicht melde- bzw. steuerpflichtig
- Der BVI möchte beim BMF eine Bestätigung über die nicht notwendige Meldepflicht bei Ausschüttungen von Investitionsgesellschaften einholen

### ***Ergebnis:***

Meldungen zur EU-ZR Luxembourg - ebenso AT/CH - bleiben ungeachtet der deutschen Regelungen zur Investitionsgesellschaften unberührt. Bis zur endgültigen Klärung via BVI durch das BMF erfolgt eine Nein-Kennzeichnung gemäß Feldbelegungsusance.

## Investmentbesteuerung (13)

---

### ***AIFM-Steueranpassungsgesetz (13)***

### ***WM-Service (Mögliche Bereitstellung zum Juni-Release (23.06.2014)***

### ***Kapital-Investitionsgesellschaften (Hinzurechnungsbetrag)***

- Bei Kapitalinvestitionsgesellschaften ist ggf. gemäß § 19 Abs. 4 InvStG ein Hinzurechnungsbetrag gemäß AStG zu ermitteln
- Stellen Einkünfte aus Zwischengesellschaften (passive Einkünfte) dar
- Der Hinzurechnungsbetrag gehört zu den Einkünften gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG
- Die Beträge unterliegen (nicht) der Kapitalertragsteuer?
- § 3 Nr. 40 bzw. § 8b KStG sind nicht anzuwenden
- Der Betrag ist durch die Gesellschaft bzw. steuerlichen Vertreter zu ermitteln
- Neues WM-Ertragsdaten-Feld

## Investmentbesteuerung (13a)

---

### ***AIFM-Steueranpassungsgesetz (13a)***

### ***WM-Service (Mögliche Bereitstellung zum Juni-Release (23.06.2014)***

### ***Kapital-Investitionsgesellschaften (Hinzurechnungsbetrag)***

#### ***Ergebnis:***

WM wurde beauftragt folgende Felder einzurichten:

- Hinzurechnungsbetrag gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 AStG
- Betrag gemäß § 3 Nr. 41 EStG
- Neues Datumfeld (steuerlicher Zufluss des Hinzurechnungsbetrags)

Hinsichtlich der Feldbeschreibungen und fachlicher Unterstützung wird WM im Nachgang gesondert eine Abstimmung mit einzelnen Teilnehmern vornehmen. Die Felder könnten zum Herbst eingerichtet werden. Ein neues Ertragsdaten-Formular wird im Rahmen des Meldewesens zum AStG als sinnvoll erachtet.

## Investmentbesteuerung (14)

---

### ***AIFM-Steueranpassungsgesetz (14)***

#### ***WM-Service (Bereitstellung 16.12.2013/Sonderprodukt)***

- Gesellschaftsform (InvStG)
- § 1 Abs. 1b) Nr. 5j) InvStG i.V.m. § 1 Abs. 1b) Nr. 6 InvStG kann der Investmentfonds in Kapitalbeteiligungen investieren
- GD873C nimmt eine Abgrenzung zwischen Kapital- und Personengesellschaft vor
- Aktienähnliche Genussrechte werden nicht als Beteiligungen i.S.d. der oben genannten Regelung klassifiziert
- Alle Investmentfonds, die dem InvStG (§§ 5,6) unterliegen werden nicht als Beteiligungen i.S.d. der oben genannten Regelung klassifiziert
- Aufgrund der Zweifelsregelungen kann einerseits in GD873 ein Ausweis als Kapitalinvestitionsgesellschaft und andererseits in GD873C als Personengesellschaft erfolgen

#### ***Ergebnis:***

Keine Anmerkungen

## Investmentbesteuerung (15)

---

### ***Deutsche Fonds unter ausländischer Verwaltung (1)***

- Wie ist bei der Zerlegung der Kapitalertragsteuer zu verfahren?
- Gemäß § 45a Abs. 1 Satz 1 EStG hat die auszahlende Stelle die Kapitalertragsteuer auf die Erträge i.S.d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG jeweils gesondert für das Land, in dem sich der Ort der Geschäftsleitung des Schuldners der Kapitalerträge befindet anzugeben
- Gemäß § 1 Abs. 3a ZerlGes ist die Steuer an das Bundesland zu überweisen, in dem sich der Ort der Leitung des Schuldners der Kapitalerträge befindet
- Bei deutschen Investmentvermögen wird auf den Sitz KVG bzw. Investmentaktiengesellschaft abgestellt
- GD/ED237 macht Angaben zum Ort gegliedert nach Bundesländern
- Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 1c) InvStG wird bei deutschen Fonds mit ausländischer Verwaltung auf den Sitz der Verwahrstelle abgestellt?

## Investmentbesteuerung (16)

---

### ***Deutsche Fonds unter ausländischer Verwaltung (2)***

- Gemäß § 1 Abs. 2a Nr. 1b) wird bei deutschen Fonds mit ausländischer Verwaltung auf die inländische Zweigniederlassung abgestellt?
- Gemäß PWC wurde die Kapitalertragsteuer an das Bundesland der Zweigniederlassung „abgeführt“
- Bundesland der Verwahrstelle? Alternativ BZSt (neuer Schlüssel!)
- Bsp: A1J0BZ (ohne inländische Niederlassung)
- Bsp: 531770 (mit inländischer Niederlassung)

### ***Ergebnis:***

Die Teilnehmer stimmen der WM-Auffassung zu, entweder wird auf die inländische Niederlassung bzw. Verwahrstelle abgestellt.

## Investmentbesteuerung (17)

---

### ***Steuerliquidität***

- Es gibt Fälle in denen ohne Steuerbemessungsgrundlage eine Steuerliquidität ausgewiesen wird
- Die Steuerbemessungsgrundlage wird mit 9 Nachkommastellen ausgewiesen (maximale Länge)
- Hintergrund ist wohl das Aufrunden der Steuerliquidität nach der zweiten Nachkommastelle
- Beispiel: WKN: A0NJGR, ISIN:DE000A0NJGR3
- Aktuell liegen diverse Reklamationen vor (z.B.: EBASE, CBF)
- Was passiert mit der Steuerliquidität?
- Kunde erhält den Betrag gutgeschrieben?

### ***Ergebnis:***

Die überschüssige Steuerliquidität, die aus dem Fondsvermögen abgeflossen ist, fließt dem Anleger in Form einer steuerfreien Barzahlung zu.

## Investmentbesteuerung (18)

---

### ***Fondsliquidationen (1)***

- Beispiel einer erst falsch gemeldeten Liquidation (LI0101891252)
- Variante: Die Anleger werden zum Zeitpunkt der Liquidation abgefunden
  - 31.07.2013 Thesaurierung Rumpfgeschäftsjahr: 49,307193 (ED134)
  - 30.09.2013 Substanzausschüttung i.H.d. des NAV: 245,35 (ED008H)
  - 30.09.2013 Erhöhung der Korrekturgröße gemäß § 8 Abs. 5 InvStG i.H.d. Substanzausschüttung (ID921)
  - 31.07.2013 Zwischengewinn: 215,2557
- Folge: Da hier einerseits eine Thesaurierung und andererseits ein Zwischengewinn gemeldet wird, erfolgt eine doppelte steuerliche Erfassung, darüber hinaus wird mit dem Ausweis einer Substanzausschüttung mit Erhöhung der Korrekturgröße gemäß § 8 Abs. 5 InvStG ein falscher Veräußerungsgewinn (zu hoch) ermittelt

## Investmentbesteuerung (19)

---

### ***Fondsliquidationen (2)***

- Beispiel einer korrigierten richtigen Liquidation (LI0101891252)
- Variante: Die Anleger werden zum Zeitpunkt der Liquidation abgefunden
  - 31.07.2013 Thesaurierung Rumgeschäftsjaahr: 49,307193 (ED134)
  - 30.09.2013 Anteilsscheinrückgabe gegen NAV i.H.d. des NAV: 245,35 (UD014B)
  - 30.09.2013 Keine Erhöhung der Korrekturgröße gemäß § 8 Abs. 5 InvStG i.H.d. Substanzausschüttung (ID921)
  - 31.07.2013 Zwischengewinn: 0
- Folge: Korrekte Besteuerung der Erträge und des Veräußerungsgewinns. Wichtig ist, dass die Rückgabe des Anteilscheins gegen NAV nicht über das Ertragsreporting veröffentlicht wird, da sonst keine Ausbuchung angestoßen wird.
- Es wäre zu überlegen den Sachverhalt ins Meldeformular unter einer gesonderten Rubrik mit dem zugehörigem UD-Feld inkl. technischer Angaben zu integrieren

## Investmentbesteuerung (19a)

---

### ***Fondsliquidationen (3)***

#### ***Ergebnis:***

Wurde zur Kenntnis genommen.

## Investmentbesteuerung (20)

---

### ***Nullmelder bei bestimmten Ertragsarten (1)***

- Deutsche Dividenden werden kraft Fiktion gemäß § 4 Abs. 2 Satz 7 InvStG zu ausländischen Einkünften
- Bei ausländischen Fonds entfällt somit der Ausweis gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d) bb) InvStG
- Da WM die Erträge für den KapSt-Abzug in ED207, ED208, ED209 und ED235 ermittelt wird bei ausländischen Fonds zwecks der Transparenzprüfung im betreffenden Nullmelderfeld zu ED207 und ED235 der Schlüssel A „Nullmeldung“ gesetzt
- Alternativ könnte der Schlüssel B „Keine Meldung erhalten“ gesetzt werden, was sicherlich nicht richtiger oder falscher ist, da WM die Werte ermittelt
- Weitere Alternative wäre, die betreffenden Nullmelder zu ED207, ED208, ED209 und ED235 zu streichen
- Die Transparenzprüfung ist über ED400A, ED400B und ED400C sowie die dazugehörigen Nullmelderfelder vorzunehmen

## Investmentbesteuerung (20a)

---

### ***Nullmelder bei bestimmten Ertragsarten (2)***

#### ***Ergebnis:***

Die Teilnehmer sprachen sich einheitlich für die Beibehaltung der aktuellen Schlüsselung aus. Es werden keine Änderungen gewünscht, auch wenn der Ausweis der Nullmeldung bei ausländischen Fonds in ED207 nicht ganz korrekt ist.

## Investmentbesteuerung (21)

---

### ***Kurslieferung bei Fondsumtausch (1)***

- Bei steuerpflichtigen Fondsverschmelzungen, die nicht §§ 14, 17a InvStG erfüllen, ist der Vorgang als steuerpflichtiger Tausch abzurechnen
- Anwendung der Überkreuzmethode (Verkauf/Kauf)
- Wie ist zu verfahren, wenn bei neu aufgelegten Investmentfonds keine Kurse zum Zeitpunkt des Umtausch + 1 bzw. 30 Tage rückwirkend vorliegen?
- Soll die Kursrecherche auf die Zukunft ausgeweitet werden?
- Gemäß BMF-Schreiben vom 09.10.2012, Tz. 65,66 kann auch mit dem vorhandenen Kurs der Tausch abgerechnet werden
- Darüber hinaus sind die Regeln des BMF-Schreiben vom 28.11.2013 zu beachten (Bewertungsansatz II)
- Korrektur im Rahmen der materiellen Veranlagung möglich (Kann-Regelung)
- Soll WM zukünftig bei allen steuerpflichtigen Tauschvorgängen aus Vereinfachungsgründen den Bewertungsansatz II anwenden

## Investmentbesteuerung (22)

---

### ***Kurslieferung bei Fondsumtausch (2)***

- Beispiel:  
Fonds A (101 €) wird in Fonds B (kein Kurs) umgetauscht  
Anleger hat 100 Anteile zum Kurs 100 gekauft

Veräußerung:

Kauf: 10.000 €

Verkauf: 10.100 €

Gewinn: 100 €

Anschaffung:

Kauf: 10.100 €

## Investmentbesteuerung (22a)

---

### ***Kurslieferung bei Fondsumtausch (3)***

#### ***Ergebnis:***

Die Mehrzahl der Teilnehmer sprachen sich dafür aus, die Verschmelzung nach dem Bewertungsansatz II abwickeln zu wollen (vgl. BMF-Schreiben zu Anleihtausch in Griechenland). Die Teilnehmer gaben zudem WM den Auftrag, die Thematik über die kreditwirtschaftlichen Verbände klären zu lassen und eine Bestätigung für diese Verfahrensweise bei Fondsverschmelzungen beim BMF einzuholen.

## Investmentbesteuerung (23)

---

### **Fondsumtausch (Übertragung/Verschmelzung) (1)**

- Aktuell werden bis zur endgültigen steuerlichen Klärung Übertragungen/Verschmelzungen als steuerpflichtige Tauschvorgänge dargestellt
- z.B.: UD087 = 065 Steuerwirksame Verschmelzung zweier ausländischer Investmentvermögen.....
- Einige Kreditinstitute verarbeiten die Daten und nehmen die im Zeitablauf korrigierte Meldung in UD087 als steuerneutrale Verschmelzung nicht mehr in die Verarbeitungsprozesse
- Folge, der Vorgang bleibt steuerpflichtig
- Außerdem wird durch die im Vorfeld vorgenommene Einschätzung als steuerpflichtiger Vorgang im Markt ein „negative Stimmung“ (...caused financial and reputational loss to JP Morgan...) produziert
- Bis zur endgültigen steuerlichen Würdigung bis maximal 1 Tag vor der Verschmelzung könnte alternativ das Feld UD087 leer bleiben
- Soll zukünftig der Leerwert bis 1 Tag vor der Verschmelzung ausgewiesen werden?

## Investmentbesteuerung (23a)

---

### ***Fondsumtausch (Übertragung/Verschmelzung) (2)***

#### ***Ergebnis:***

Die Teilnehmer empfehlen einen neuen Schlüssel mit der Ausprägung „Sachverhalt unklar“ einzurichten. Sollte bis 1 Tag vor der Verschmelzung keine Informationen vorliegen, wird die Maßnahme auf steuerpflichtige Verschmelzung umgeschlüsselt.

## Investmentbesteuerung (24)

---

### ***Steuerneutraler Fondstausch unter Einbeziehung von steueroptimierten Geldmarktfonds (1)***

- Anteile eines Luxemburger Investmentfonds A werden im Juni 2013 steuerneutral nach §§ 14, 17a InvStG gegen Anteile eines anderen Luxemburger Investmentfonds B getauscht
- Der aufnehmende Fonds B ist als steueroptimierter Geldmarktfonds i.S.d. § 21 Abs. 2b InvStG klassifiziert
- Für steueroptimierte Geldmarktfonds gilt nach § 21 Abs. 2b Satz 1 InvStG die Besonderheit, dass bereits für ab dem 19.09.2008 erworbene Anteile an diesen Fonds ein Veräußerungsergebnis nach § 8 Abs. 5, 6 InvStG zu ermitteln ist
- Für Altanleger in Fonds A, die den Fonds zwischen 19.09.2008 und 31.12.2008 erworben und im Juni 2013 steuerneutral gegen Fonds B getauscht haben sollte das jedoch nicht gelten

## Investmentbesteuerung (25)

---

### ***Steuerneutraler Fondstausch unter Einbeziehung von steueroptimierten Geldmarktfonds (2)***

- Im Rahmen der steuerneutralen Fondsfusion wird das historische Anschaffungsdatum des Fonds A übernommen, liegt dieses für den als steueroptimierten Geldmarktfonds von WM geschlüsselten Fonds B im Zeitraum 19.09.2008 bis 31.12.2008, wird ein kapitalertragsteuerpflichtiges Veräußerungsergebnis von den Abrechnungssystemen ermittelt
- Das Kreditinstitut muss differenziert nach unterschiedlichen Anlegergruppen abrechnen

### ***Ergebnis:***

Die Teilnehmer sehen keine Möglichkeit, solche Maßnahme technisch abwickeln zu können.

## Investmentbesteuerung (26)

---

### ***Aktiengewinn KStG vs. Aktiengewinn EStG (ID926)***

- Es sind Fälle aufgetreten, bei denen der Aktiengewinn KStG größer als der Aktiengewinn EStG
- M.E. gibt es Konstellationen, die ein solches Ergebnis rechtfertigen
- Eine depotführende Stelle bittet um Klärung und Bestätigung, dass diese Konstellation möglich ist
- BVI?

### ***Ergebnis:***

Ja, solche Konstellationen sind möglich.

Bsp.: Deutscher Aktienfonds

Zu Beginn des Geschäftsjahres werden hohe Werbungskosten „produziert“, Dividenden fließen jedoch erst später dem Fonds zu. Folge ist, dass der AktGew II (KStG) > als der AktGew I (EStG) ist, da laufende Dividenden bzw. Werbungskosten nicht mehr dem AktGew II zufließen.

## Investmentbesteuerung (27)

---

### ***Ausweis der steuerpflichtigen Erträge bei teilth. Fonds in der Steuerbescheinigung (1)***

- Bei teilthesaurierenden Investmentfonds gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG („Thesaurierer kraft Fiktion“) werden die thesaurierten Erträge und ausgeschütteten fiktiven thesaurierten Erträge einerseits unter dem Thesaurierungsbetrag (ED134) und andererseits und den ausgeschütteten Erträgen ausgewiesen (ED008E)
- Da in der Steuerbescheinigung Muster I nur auf ED134-ED126 oder ED134-ED430A bzw. ED400A Bezug genommen wird, kann es in einigen Fällen vorkommen, dass bei Nichtberücksichtigung bzw. Nichtbelegung von ED400A zu wenige steuerpflichtige Erträge ausgewiesen werden
- Vor diesem Hintergrund wäre zu überlegen, den Verweis zu ändern und zusätzlich Bezug auf die Kombination von ED134+ED008E bei teilthesaurierenden Fonds gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 InvStG zu nehmen
- Beispiel: 930470

## Investmentbesteuerung (27a)

---

### ***Ausweis der steuerpflichtigen Erträge bei teilth. Fonds in der Steuerbescheinigung (2)***

#### ***Ergebnis (1):***

Gemäß den Ausführungen eines Teilnehmers sollten die ausgeschütteten Erträge in ED134 enthalten - nicht in ED008E - sein. Die Ausschüttung wäre wiederum in ED008G (ausgeschüttete agLE der Vorjahre) als steuerfreie Zahlung enthalten. Als steuerliches Zuflussdatum wird auf das GJ-Ende, als zahlbar auf den ex-Tag abgestellt. Als Korrekturgröße gemäß § 8 Abs. 5 InvStG würde der Thesaurierungsbetrag abzüglich der Ausschüttung berücksichtigt (ergebnisreduzierend).

Der Protokollant hat festgestellt, dass der Ausweis nicht einheitlich ist (Bsp: A0DPUK/A0RFDB). Es gibt Fälle, wo einerseits die Thesaurierung in ED134 und die Ausschüttung separat in ED008E ausgewiesen wird, außerdem wird für den nachholenden Steuerabzug die Summe aus beiden Teilgrößen ausgewiesen und akkumuliert (ED201). Die Korrekturgröße gemäß § 8 Abs. 5 InvStG wird korrekt ermittelt, zum Zeitpunkt des GJ-Ende i.H.d. Thesaurierung plus ausgeschüttete Erträge (ED008E) sowie zum Zeitpunkt der Ausschüttung nach Abschlag.

## Investmentbesteuerung (27b)

---

### ***Ausweis der steuerpflichtigen Erträge bei teilth. Fonds in der Steuerbescheinigung (3)***

#### ***Ergebnis (2):***

Die gesamt steuerpflichtigen Erträge sind unter § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d) aa) InvStG (ED400A) ausgewiesen. Die Barausschüttung unterliegt zum Zeitpunkt der Zahlung nicht dem Kapitalertragsteuerabzug, somit sind die Felder ED208-ED209 nicht befüllt.

M.E. ist es notwendig bei fehlendem Ausweis in ED400A und bei fehlendem Ausweis der Ausschüttung im Betrag der Thesaurierung auf ED134+ED008E abzustellen.

## KAGB (aufsichtsrechtliche Regelungen) (1)

### ***Umstellung auf das KAGB - Hinweispflichten gemäß § 297 KAGB (1)***

- Umstellung der Anlagebedingungen/Satzung des offenen Investmentvermögen gemäß § 345 bzw. § 355 KAGB
- Ebenso haben offene Investmentvermögen, die nicht bereits nach dem InvG reguliert waren, gemäß § 351 KAGB bis zum 21.07.2014 die Anpassungen vorzunehmen
- Gemäß § 297 KAGB hat die depotführende Stelle/vertreibende Stelle beim Erwerb von umgestellten Investmentvermögen bestimmte erweiterte Hinweise bzw. Auskunfts- und Informationspflichten gegenüber dem potentiellen Anleger zu beachten
- Die depotführende Stelle/vertreibende Stelle hat die notwendigen Unterlagen (NAV, Verkaufsprospekt, Jahresbericht etc.) bei der Verwaltungsgesellschaft anzufordern und weiterzuleiten bzw. in geeigneter Form auf anderen Wegen zur Verfügung zu stellen (Internet)

## KAGB (aufsichtsrechtliche Regelungen) (2)

### ***Umstellung auf das KAGB - Hinweispflichten gemäß § 297 KAGB (2)***

- Neues WM-Feld GD873F zum 24.2.2014
- Stammdatenfeld im Sonderprodukt A+R II/AIF
- In diesem Feld erhalten offene Investmentvermögen ein Kennzeichen, ob bereits die Anlagebedingungen auf das KAGB umgestellt wurden
  - Tabelle:
    - 1 OGAW
    - 2 AIF (umgestellt)
    - 3 Investmentvermögen (nicht umgestellt)
- Meldung durch die KVG/Initiator
- eBundesanzeiger

### ***Ergebnis:***

Das Thema wurde nicht behandelt

## KAGB (aufsichtsrechtliche Regelungen) (3)

### ***Anwendungsbereich des KAGB - AIF gemäß § 1 Abs. 3 KAGB (1) WM-Service (Bereitstellung 16.12.2013/Sonderprodukt)***

- Alle in der Datenbank hinterlegten Instrumente erhalten eine der folgenden 3 Ausprägungen:
  - AIF
  - Kein AIF
  - Keine abschließende Negativabgrenzung.....
- Die Einordnung erfolgt auf Basis des BaFin-Schreiben vom 14.06.2013
- WM nimmt u.a. eine Negativabgrenzung vor
- Große deutsche Zertifikate-Emittenten wurde um Einschätzung ihrer Emissionen gebeten
- Die Mehrzahl der Emittenten hat eine Einstufung als AIF grundsätzlich verneint; einige Emittenten hatten einzelne Zertifikate als Zweifels-AIF klassifiziert

## KAGB (aufsichtsrechtliche Regelungen) (4)

### **Anwendungsbereich des KAGB - AIF gemäß § 1 Abs. 3 KAGB (2) WM-Service (Bereitstellung 16.12.2013/Sonderprodukt)**

- Commercial Paper/Commercial Deposit (CP/CD) werden grundsätzlich als nicht AIF-Anteile geschlüsselt
- Aktienanleihen und andere Anleihen mit Andienungsrechten werden nicht grundsätzlich als nicht AIF-Anteile geschlüsselt
- Andienungsrechte werden als Zweifels-AIF gekennzeichnet, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die laufenden Zahlungen bzw. der Rückzahlungskurs vom Wert des zugrundeliegenden Instrumentes abhängt

#### ***Ergebnis:***

Die Thematik wurde im Kontext zu GD873 besprochen. Die Zertifikate-Problematik wurde explizit angesprochen. Insgesamt sind weitere negative Abgrenzungskriterien wünschenswert, um somit die Menge der Zweifels-AIF zu reduzieren.

## Direktanlage (1)

---

### **Quellenbesteuerung Canada (Zinsen) (1)**

- Aktuell werden canadische Corporate Bonds als quellensteuerpflichtig ausgewiesen
- Gemäß innerstaatlicher Regelung kann jedoch eine Vollerstattung bzw. vollständige Befreiung erwirkt werden
- Eine Anrechnung von Quellensteuern ist nicht möglich
- Von mehreren Quellen kam der Hinweis, dass die immer noch existierende Quellensteuer auf Zinsen im Normalfall nicht einbehalten wird
- Vor diesem Hintergrund, würden wir trotz formaler Existenz einer Quellensteuer auf Zinsen von einem Ausweis absehen, da bei nicht in Kanada ansässigen Personen vom Steuerabzug abgesehen wird (Regelfall)
- Zukünftige Schlüssel:  
GD500 = 01 Kein Quellensteuerabzug (vorher GD500 = 02)  
GD501A = 0% (vorher 25%)

## Direktanlage (1a)

---

### ***Quellenbesteuerung Canada (Zinsen) (2)***

#### ***Ergebnis:***

Die Teilnehmer haben sich für die Umstellung ausgesprochen und Corporate-Bonds als per se quellensteuerfrei auszuweisen.

## Direktanlage (2)

---

### ***Reklassifizierung von US-REIT Erträgen (1)***

- Differenzierung bzw. unterschiedlicher Ausweis von ordentlichen Dividenden und Veräußerungsgewinnen (Cap Gains)
- Die Thematik wurde bereits im AK im März 2013 angesprochen
- Teilnehmer wünschten für deutsche Steuerzwecke weiterhin eine Differenzierung zwischen Dividenden und Veräußerungsgewinne
- Anrechenbare QueSt:
  - Dividenden: 15%
  - Veräußerungsgewinne 25%
- Soll das weiterhin so erfolgen?
- CBL als auch einzelne Lagerstelle berufen sich auf eine Marktusage, dass die Gesamtrate der Ausschüttung als Dividende (Code 06) zu melden ist
- Sofern sich die Marktusage durchsetzt, werden wir in 2015 für 2014 keine Reklassifizierungen vornehmen

## Direktanlage (2a)

---

### ***Reklassifizierung von US-REIT Erträgen (2)***

#### ***Ergebnis:***

Die Thematik soll in kleiner Runde nochmals besprochen werden. Teilnehmer werden Deutsche Bank, Berenberg Bank und WM sein. Die Einladung erfolgt von der Deutschen Bank. Die Teilnahme anderer Institute ist möglich.

Das bisherige Vorgehen (d.h. Ausweis der cap gains) bleibt zunächst unverändert.

## Direktanlage (3)

---

### ***Quellensteuerabzug/-anrechnung bei ausländischen REITs und sonstigen Trustgebilden***

- Grundlage der steuerlichen Einstufung ist die mit den Verbänden abgestimmte Fachinformation F60 vom 4.12.2013
- Alle REITs (InvG), REITs i.S.d. REITG und Trust werden dem sonstigen Verlustverrechnungstopf zugeordnet
- Bitte beachten Sie die Fußnoten der Fachinfo und die mitunter unterschiedliche Darstellung in den Stamm- und Ertragsdaten

### ***Ergebnis:***

Wurde zu Kenntnis genommen. Die REIT-Klassifizierungen nach REITG, InvStG und EStG sollten in einer Fachinformation dargestellt werden.

## Direktanlage (4)

---

### ***Umstellung des Besteuerungsverfahrens (check-the-Box-Verfahren) (1)***

- In den USA wird bestimmten Gesellschaften ein Wahlrecht (check-the-Box) eingeräumt, wie sie besteuert werden können
- Entweder als transparente Personengesellschaft oder als intransparente Kapitalgesellschaft
- Im wesentlichen sind LLC (KapGes) und LP (PersGes) von diesem Wahlrecht betroffen
- Wird nicht ausdrücklich für die Einordnung als KapGes optiert, gilt die LLC steuerlich als PersGes
- Per se Körperschaften wie Corporation wird dieses Wahlrecht nicht eingeräumt
- An die einmal getroffene Wahl ist man 5 Jahre gebunden
- Für deutsche steuerliche Zwecke ist die Wahl unerheblich

## Direktanlage (5)

---

### ***Umstellung des Besteuerungsverfahrens (check-the-Box-Verfahren) (2)***

- Neues Feld (Stammdaten) mit 2 Ausprägungen
  - US KapGes, die nach nationalem Recht zur Besteuerung als PersGes optiert hat
  - US PersGes, die nach nationalem Recht zur Besteuerung als KapGes optiert hat
- In den QueSt-Feldern erfolgt der Ausweis aus Sicht der nationalen Klassifizierung
- In den Feldern zur deutschen Besteuerung ist die nationale Umklassifizierung unerheblich

### ***Ergebnis:***

Die Einrichtung eines solchen Feldes wurde befürwortet. Frühester Termin wäre Oktober 2014.

## Direktanlage (6)

---

### Quellensteuern bei Kapitalmaßnahmen mit Wahlrecht (1)

- Es kann vorkommen, dass dem Anleger im Rahmen von Kapitalmaßnahmen steuerliche Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Bsp.: WKN 876845 „Repsol“)

Aktionäre können zwischen 3 Möglichkeiten wählen:–  
1.) Verkauf der Anrechte bis zum 31.12.2013 (Stichtag CBL, Lagerstelle 1 + 2: 30.12.2013; 14 Uhr) zu EO\*\*\*0,477\*\*\*an die Gesellschaft; zahlbar per 14.01.2014–  
Es fallen 21 % Steuer an. ██████████–  
2.) Verkauf der Anrechte über den Markt. Es fällt keine Steuer an. ██████████–  
3.) Ausübung der Anrechte und Erhalt neuer Aktien per 16.01.2014–

- Aktuell werden bei diesen Wahlrechten keine Quellensteuerfelder belegt, da nicht jede Fallkonstellation quellensteuerpflichtig ist
- Es wurde seitens eines Kreditinstitut der Wunsch geäußert, für die betreffenden Arbeitsgebiete (K, U, VVK) ein Feld mit folgender Ausprägung einzurichten: „Kennzeichen QueSt-Sätze für gesamte Kapitalmaßnahme gültig“ mit den Ausprägungen ja/nein

## Direktanlage (7)

---

### ***Quellensteuern bei Kapitalmaßnahmen mit Wahlrecht (2)***

#### ***Ergebnis:***

Die Teilnehmer haben dem Vorschlag zugestimmt und WM beauftragt die betreffenden Felder zum nächsten möglichen Release einzurichten.

Ende

---

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**